2. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)

- Gebührensatzung Niederschlagswasser (GS-NW) vom 08.05.2013
- 2. Änderung der Gebührensatzung Niederschlagswasser (2. ÄGS-NW) vom 13.07.2016

Aufgrund

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777),
- des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777, 833) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 759, 765)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 13.07.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Niederschlagswasser erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) – Gebührensatzung Niederschlagswasser (GS-NW) - vom 08.05.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1. ÄGS-NW) vom 23.04.2014 wird wie folgt geändert:

In § 3 (Gebührensätze) wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

öffentliche Einrichtung	Gemeinde	Benutzungs- gebühr Euro/m² pro Jahr
Einrichtung I	für das Gebiet der Gemeinde Hornstorf	0,57
Einrichtung II	für das Gebiet der Gemeinde Bad Kleinen	1,25
Einrichtung III	für das Gebiet der Gemeinde Barnekow	1,11
Einrichtung IV	für das Gebiet der Gemeinde Bobitz	0,97
Einrichtung V	für das Gebiet der Gemeinde Dorf Mecklenburg	0,94
Einrichtung VI	für das Gebiet der Gemeinde Hohen Viecheln	0,97
Einrichtung VII	für das Gebiet der Gemeinde Metelsdorf	0,73
Einrichtung VIII	für das Gebiet der Gemeinde Lübow	1,34

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Lübow, den 13.07.2016

Glanert V Verbandsvorsteherin (Dienstsiegel)

(Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 13.07.2016

Glanert Verbandsvorsteherin